Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 6 (1916)
Heft: 52

Rubrik: Film-Besprechungen = Scénarios

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

In Preussen ist die Darstellung biblischer Stoffe auf der Bühne und damit auch im Kino bekanntlich verboten.

Künstlerhonorare!

Waldemar Psilander soll von einer amerikanischen Gesellschaft gegen ein Honorar von 250,000 Dollar verpflichtet worden sein. Seinen Vertrag mit der Nordischen Film-Kompagnie in Kopenhagen, von der er 100,000 Kronen jährlich bezog, soll er gelöst haben. Ob das wohl wahr ist?

Film-Besprechungen ▪ Scenarios.

„Sein Sonnenschein"

Schauspiel

mit der kleinen Mary Osborne in der Hauptrolle.

(Pathé frères, Zürich)

Sollen wir hier den Inhalt von „Sein Sonnenschein" wiedergeben oder ist es nicht besser, sofort zu gestehen, dass dies nicht möglich ist? Wir wollen jedoch, selbst bei der Gefahr, in eine gewisse Trockenheit zu verfallen, eine kurze Zusammenfassung dieser Geschichte vornehmen, die sicher alle diejenigen verführen wird, die sich gerne dem geheimnisvollen Reiz der Anmut und Zartheit der Kindheit hingeben.

Robert ist der Verlobte eines lieblichen jungen Mädchens, Fräulein Sylvia. Er begeht jedoch den unverzeihlichen Fehler, sich eines Abends bei seinen Freunden im Klub, dem er angehört, zu lange aufzuhalten, sich dort schwer zu betrinken und um eine Stunde zu verspäten, als er dem jungen Mädchen versprochen hatte, sie ins Theater zu begleiten.

Wankend und stotternd stösst er in Sylvias Gegenwart eine Entschuldigung hervor, deren schreiende Unwahrheit dieselbe empört. Sicherlich würde sie Robert seine Unmässigkeit verziehen haben, aber seine Unaufrichtigkeit verzeiht sie nicht und sie gibt ihm sein Wort zurück.

Robert ist plötzlich ernüchtert und denkt tieftraurig über sein Unglück nach. Er irrt durch die Strassen der Stadt. Da begegnet der junge Mann zufällig einem unglücklichen, kleinen Mädchen, welches der Alkohol zur Waise gemacht hatte. Von Mitleid ergriffen, führt er die Kleine nach Hause, adoptiert sie, und unter dem Eindrucke dieser Begegnung, welche ihm ein Fingerzeig der Vorsehung zu sein scheint, schwört er, von jetzt an das Trinken zu lassen. Trotz seiner besten Absichten würde sich vielleicht die Wahrheit des Sprichwortes: „Wer getrunken hat, trinkt immer wieder" auch bei ihm beweisen, wenn die kleine Nini, so ist der Name des Kindes, welches er aufgenommen hatte, nicht bei ihm die Rolle eines Schutzengels spielte. Das was die Allgewalt der Liebe nicht erreicht hatte, brachte der süsse und liebliche Reiz des Kindes zustande.

Die Kleine kann nicht mehr ohne ihr Robertchen sein, welcher ihr seine Abende opfert und sie selbst im Schlaf bewacht mit der Sorgfalt eines wirklichen, liebenden Vaters. Er vergisst dadurch fast unmerklich seine früheren Gepflogenheiten und schlechten Angewohnheiten. Es wäre wirklich zu schade, wenn Sylvia, welche niemals aufgehört hatte, Robert zu lieben, von dieser gründlichen und unerwarteten Bekehrung nicht Kenntnis erhalten würde. Roberts Vater, welcher ein Menschenkenner ist, und der weiss, dass man von einem Verliebten durch Liebeskummer viel erreichen kann, versucht in Sylvia die Eifersucht zu erwecken und ladet sie zu einer geheimnisvollen Zusammenkunft ein. Das junge Mädchen soll mit eigenen Augen sehen, was sie interessiert.

Sie stellt in freudiger Ueberraschung fest, dass Bob für immer von seinem alten Lebenswandel geheilt ist, und dass die kleine Nini, deren Gegenwart im Hause Roberts Gedanken an die frühere Zeit abgelenkt hatte, für denselben das gewesen ist, was der liebliche Strahl der Sonne für die schöne Frühlingszeit bedeutet.

Das ist, was man erzählen kann; was sich aber nicht in Worte fassen lässt, ist der harmlose Reiz und die tiefe Unschuld der kleinen Mary Osborne, welche die Rolle der Nini darstellt und mit Recht ohne Uebertreibung und Anmassung den Beinamen „Ein lieblicher Sonnenschein" verdient, welcher ihr im Verlaufe dieses netten Stückes gegeben worden ist, denn sie beleuchtet mit ihrem jugendlichen und lebhaften Feuer die verschiedenen Szenen der Handlung. Sie erfüllt das ganze Stück mit ihren lieblichen Bewegungen, ihrer reizenden Anmut und ihren so wahrheitsgetreuen und herzbewegenden Tränen. Sie spielt ohne sich zu wiederholen und ohne Ermüdung und sie hat vor der grössten Zahl ihrer ältern Rivalinnen den Vorzug, sich vollkommen zu beherrschen. Sie ist und bleibt immer nur ein Kind. Ihre Darstellung ist ein wirklich wahreitsgetreues Spiel und ihre Sorglosigkeit und Naivität nehmen uns vollständig gefangen. Die kleine Mary Osborne ist eine wirklich grosse Künstlerin.

Verband

Der Verband der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz" macht an dieser Stelle nochmals auf sein Zirkularschreiben vom 12. Dezember aufmerksam, wonach der mit dem „Verband schweiz.Filmverleiher E. G. in Zürich" geschlossene Vertrag am 1. Januar in allen seinen Teilen in Kraft tritt.